

## Allgemeinzuteilung der Frequenzen 300 GHz bis 3000 GHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für nichtöffentliche Funkanwendungen des optischen Richtfunks und Infrarot- Funkanwendungen

Auf Grund § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes ( TKG ) vom 25. Juli 1996 ( BGBl. I S. 1120 ) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) wird hiermit der Frequenzbereich 300 GHz bis 3000 GHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen des optischen Richtfunks und Infrarot- Funkanwendungen zugeteilt. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügung Nr. 20/1998 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Infrarot-Funkanlagen und Richtfunkanlagen im optischen Frequenzbereich; Neufassung“ veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) Nr. 4/1998 vom 4.03.98, S. 668, geändert mit der Amtsblattverfügung 29/1999 (Amtsblatt RegTP Nr. 5/1999 vom 24.03.1999, S. 808) wird aufgehoben .

### 1. Frequenznutzungsparameter

Frequenzen	Wellenlänge
300 GHz – 3000 GHz	$1 \times 10^6 \text{ nm} - 1 \times 10^5 \text{ nm}$

### 2. Befristungen

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2013 befristet.

#### Hinweise:

1. Die Reg TP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen der Funkanwendungen im optischen Frequenzbereich nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Frequenznutzungen oberhalb 3000 GHz bedürfen keiner Frequenzzuteilung.